Westfalens SPD fordert die Studienfreiheit, Westfälische Rundschau Bochum, 25.1.69

Westfalens SPD fordert die Studienfreiheit

SPD-Bezirk legt Reformplan vor / Gesellschaftliche Mitverantwortung der Hochschulen

Von Fritz Michael

Der 74. Vorschlag, der in den letzten Jahren zur Reform des Hochschulwesens in der Bundesrepublik veröffentlicht worden ist, kommt aus Westfalen. Professoren, Assistenten, Studenten und Bildungspolitiker haben ihn im Auftrag des SPD-Bezirks Westliches Westfalen ausgearbeitet. Minister Werner Figgen, Vorsitzender des Bezirks, hat ihn gebilligt, Kultusminister Holthoff hat ihn zur Kenntnis genommen. Die Gedanken, die monatelang die Sachkenner beschäftigt haben, gehen nun in die öffentliche Diskussion. Da hier zum ersten Male die drei in der Universität vertretenen Gruppen gemeinsam eine Basis gefunden haben, stellt der Reformplan ein Maximum an Uebereinkunft dar. Er sollte deswegen eine gute Chance erhalten, das Hochschulwesen im Bundesland NRW zu erneuern.

Der Entwurf ist bereits in die Form eines Gesetzes eingekleidet. Er geht von grundsätzlichen Gesichtspunkten aus:

● Die künftige Hochschule muß so viel Autonomie besitzen, daß sie Eingriffen des Staatsapparates, der politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Kräften widerstehen kann;

● die Hochschule ist kein nur sachorientiertes Neutrum in einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft, sondern auch ein Zentrum wissenschaftlicher Forschung und kritischer Methode mit gesellschaftlicher Mitverantwortung.

Dem Gesetzentwurf liegt die Ueberlegung zugrunde, daß die künftige Hochschule ihre Aufgaben nur innerhalb eines Gesamthildungssystems wahrnehmen kann. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts sollte sie die ihr vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel selbständig verwalten. Forschungsmittel von Dritten und von staatlicher Seite müssen in ihrer Verwendung nachgewiesen und die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden.

Als Voraussetzung der Reform wird eine Neugliederung des Lehrkörpers verlangt. Die wissenschaftlichen Assistenten sollen keine selbständigen Lehraufgaben mehr durchführen, sondern überwiegend in der Forschung tätig sein. Die Lehraufgaben sollen der zu schaffenden Gruppe der Assistenzprofessoren zugewiesen werden. Diese werden vom Fachbereich berufen. Wenn sie sich in einem sechsjährigen Zeitraum qualifiziert haben, können sie zu Professoren auf Lebenszeit berufen werden. Die Habilitation entfällt.

Senat ist zentrales Organ

An die Stelle der bisherigen Gremien tritt eine zweistufige Einheitsverwaltung. Der Senat ist zentrales Organ der Willensbildung der Hochschule. Ihm sollen 70 bis 120 Mitglieder angehören. Auf der Grundlage des Repräsentationsprinzips sollen im Senat alle Gruppen der Hochschule funktionsgerecht vertreten sein.

Die Zusammensetzung eines Verwaltungsrates soll der Entscheidung des Senats überlassen bleiben.

Der Senat verabschiedet die Verfassung der Hochschule, er stellt den Haushaltsplan auf und entwickelt die Struktur- und Entwicklungspläne. Er wählt den Rektor oder den Hochschulpräsidenten und schlägt ihn dem Kultusminister zur Bestätigung bzw. Ernennung vor. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann er die von ihm Gewählten abberufen.

Der Senat setzt sich zusammen aus: 30 Prozent Professoren, 10 Prozent Assistenzprofessoren, 15 Prozent wissenschaftlichen Assistenten, 10 Prozent wissenschaftlichen Mitarbeitern, 30 Prozent Studenten, 5 Prozent nichtwissenschaftlichen Bediensteten.

Fachbereiche

Die bisherigen Institute, Kliniken usw. werden zu Einrichtungen der Fachbereiche, die als Grundordnungen der Selbstverwaltung gelten. Sie haben die Aufgabe, Forschung und Lehre, Studium und Fortbildung in zusammengehörigen Fachgebieten einheitlich zu gestalten. Die Organe des Fachbereichs sind die Fachbereichsversammlung und der Fachbereichsrat sowie der Dekan, der die laufenden Geschäfte führt. Für die Fachbereichsversammlung gilt das Prinzip der Drittelparität.

Rektor oder Präsident

Der Entwurf der SPD Westliches Westfalen läßt sowohl einen Rektor als auch einen Präsidenten als obersten Vertreter der Hochschule zu. Der Rektor wird für die Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt und von der Landesregierung bestätigt. Er muß Hochschullehrer sein. Ist in der Hochschulverfassung ein Präsident vorgesehen, so soll er auf Vorschlag des Senats von der Regierung ernannt werden. Seine Dienstzeit ist auf neun Jahre festgesetzt.

Hochschulbeirat

Eine Neuerung im Universitätsleben stellt der Hochschulbeirat dar, der als Bindeglied zwischen Gesellschaft und Hochschule gedacht ist. Er übt eine beratende Funktion aus und wird aus acht bis zehn Persönlichkeiten gebildet, die nicht der Hochschule angehören und auf Vorschlag der Hochschule vom Kultusminister berufen werden.

Die Studierenden

Für die Studenten besteht Studienfreiheit. Sie sollen eine Ausbildung erhalten, die sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt. Die Prüfungen sind als Verständnisprüfungen gedacht. Sie sind grundsätzlich öffentlich. Ein Disziplinarrecht für Studenten ist nicht zulässig. Die Studentenschaft ist ein rechtsfähiger Teil der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die für ihre Arbeit notwendigen Mittel erhält sie vom Land.

Der Gesetzentwurf versteht sich als Teil einer gesamten Bildungsreform, die ein gestuftes durchlässiges Bildungssystem vorsieht, das sowohl Berufswissen als auch kritisches Handlungswissen vermittelt. Damit ist über die Universität hinaus der größere Rahmen abgesteckt, in dem Bildungspolitik in Zukunft betrieben werden soll.